



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



ZU IHRER SICHERHEIT

Unfallversichert im freiwilligen Engagement

ZU IHRER SICHERHEIT

Unfallversichert im freiwilligen Engagement

Einleitung

Ehrenamtliches Engagement bereichert unsere Gesellschaft. Freiwillige setzen sich in allen Bereichen ein: Im Sportverein trainieren sie die Mitglieder, in der Bibliothek lesen sie Kindern vor, bei der Feuerwehr retten sie Leben und als Ersthelfer sichern sie große Veranstaltungen. Dieser selbstlose Einsatz ist nicht nur ein Geben. Ehrenamtliche Helfer schließen Freundschaften, sammeln prägende Erfahrungen und erleben Gemeinschaft.

Über 23 Millionen Menschen machen sich in ihrer Freizeit stark für ein soziales, lebenswertes und sicheres Land. Damit tragen sie entscheidend zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Ihr Einsatz verdient Respekt und Bewunderung.

Wie kann der Staat dieses Engagement unterstützen? Indem er dafür sorgt, dass Freiwillige ihrem Engagement ohne Bedenken nachgehen können. Der Gesetzgeber hat den Schutz bei Unfällen und gegen Haftungsansprüche in den letzten Jahren stark verbessert. Alle Länder haben eine private Haftpflichtversicherung zugunsten bürgerschaftlich Engagierter abgeschlossen. Zudem wurde der Kreis der Versicherten weit geöffnet.

In dieser Broschüre sind alle wichtigen Informationen rund um den gesetzlichen Unfallschutz und zur Haftpflichtversicherung im freiwilligen Engagement – natürlich in der Hoffnung, dass dieser Schutz nie notwendig wird.

Inhalt

I. Überblick	6
1. Gesetzliche Unfallversicherung für freiwillig Engagierte	6
a) Pflichtversicherung kraft Gesetzes	7
b) Pflichtversicherung kraft Satzung	12
c) Freiwillige Versicherung	14
2. Private Unfallversicherung für freiwillig Engagierte	18
II. Fragen und Antworten	19 - 47
a) Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement	19
b) Die gesetzliche Unfallversicherung	23
c) Pflichtversicherung kraft Gesetzes	31
d) Freiwillige Versicherung	39
e) Haftpflicht und privater Versicherungsschutz	45
III. Serviceteil	49 - 54
Bürgertelefon	55
Impressum	56

I. Überblick

Wer pumpt den vollgelaufenen Keller nach Dauerregen leer? Wer trainiert die Juniorenfußballer im Sportverein? Und wer unterstützt ältere Menschen im beschwerlichen Alltag? Schätzungen gehen davon aus, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 23 Millionen Menschen für die Gesellschaft engagieren. Ohne die aktive Mithilfe der Freiwilligen Feuerwehr, von Sporttrainern oder anderer freiwilliger Helfer würde manches in unserer Gesellschaft nicht funktionieren. Aber genau wie im regulären Berufsleben können sich beim freiwilligen Engagement Unfälle ereignen.

Grundsätzlich ist ein großer Teil der Engagierten in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Unfallversicherungsschutz erfasst insbesondere das klassische Ehrenamt und bestimmte Engagementfelder im Interesse der Allgemeinheit. Für Engagierte, auf die sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht erstreckt, steht in der Regel privater Unfallversicherungsschutz zur Verfügung.

1. Gesetzliche Unfallversicherung für freiwillig Engagierte

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Dort sind auch die Personengruppen genannt, die gesetzlich unfallversichert sind. Drei Gruppen sind zu unterscheiden: Versicherte kraft Gesetzes, Versicherte kraft Satzung der Unfallkasse und freiwillig Versicherte. Wer im Zuge seines Engagements einen Unfall erleidet, erhält daher von der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse Leistungen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind umfassender als die der Krankenversicherung. Neben der ärztlichen Heilbehandlung (einschließlich der Behandlung in spezialisierten Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen) bietet die Unfallversicherung weitere Leistungen. Bei Bedarf wird z.B. die Wohnung barrierefrei umgebaut oder ein behinderungsgerechter PKW gestellt. Bei Arbeitsunfähigkeit wird ein Verletztengeld gezahlt, bei bleibenden schweren Verletzungen auch eine Verletztenrente. Genauere Informationen zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie hier: <http://www.bmas.de/portal/14248/unfallversicherung.html>

a) Pflichtversicherung kraft Gesetzes

Kraft Gesetzes sind die nachfolgend genannten Personengruppen versichert. Sie müssen nicht individuell zur Versicherung angemeldet werden.

- **Unentgeltlich in Rettungsunternehmen Tätige**

Unentgeltlich in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz Tätige sind kraft Gesetzes pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII). Dazu gehört auch schon die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen dieser Organisationen. Rettungsunternehmen haben eine durch Rechtsnorm oder ständige Übung festgelegte Zweckbestimmung, bei Unglücksfällen Dritter aktive Hilfe zu leisten und ihre Sach- und Personalmittel gerade zu diesem Zweck einzusetzen. Hierzu zählt etwa das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, dem Technischen Hilfswerk, der Johanniter-Unfall-Hilfe, dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Malteser Hilfsdienst, der Deutschen Rettungsflugwacht sowie der Bergwacht. Den Versicherungsschutz erbringt die jeweils zuständige Unfallkasse, z. B. für das Deutsche Rote Kreuz als Hilfeleistungsunternehmen die Unfallkasse des Bundes.

- **Unentgeltlich in der Wohlfahrtspflege Tätige**

Ebenfalls versichert sind die unentgeltlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für sozial benachteiligte oder schutzbedürftige Mitmenschen. Hierzu zählen Kinder und Jugendliche sowie pflegebedürftige, kranke, alte und behinderte Menschen. Regelmäßig engagieren sich die Helfer bei einer Organisation der Wohlfahrtspflege, häufig bei einem Wohlfahrtsverband. Dazu gehören z. B. das Diakonische Werk, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Deutsche Caritasverband, die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz oder die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Auskunft zum Versicherungsschutz in der Wohlfahrtspflege erteilt die zuständige Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (<http://www.bgw-online.de>).

- **Ehrenamtlich in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und im Bildungswesen Tätige sowie Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden**

Versichert sind drei unterschiedliche Personengruppen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII),

- die für eine öffentlich-rechtliche Einrichtung (z. B. Bund, Land, Gemeinde oder andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts) ehrenamtlich Tätigen, z. B. ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, Mitglieder von Industrie- und Handelskammern, ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Betreuerinnen und Betreuer nach dem Betreuungsgesetz,

- die im Bildungswesen Engagierten, z. B. gewählte Elternvertreter und ehrenamtlich Lehrende,
- Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Gebietskörperschaften (insbesondere Kommunen) ehrenamtlich engagieren, sind ebenfalls versichert. Das ist wichtig, weil viele Städte und Gemeinden verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen.

Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die genannten Tätigkeiten ist versichert. Den Versicherungsschutz erbringt in der Regel die jeweilige Unfallkasse, z. B. für die Gemeinde die örtlich zuständige Unfallkasse im kommunalen Bereich. In Bezug auf bestimmte Institutionen sind die BGW (z. B. Ärztekammern) oder die VBG (z. B. Industrie- und Handelskammern) zuständig.

- **Personen, die für Kirchen und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche ehrenamtlich tätig werden**

Es sind drei Gruppen versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII).

- Personen, die sich ehrenamtlich im Kernbereich der Religionsausübung engagieren oder in gewählten Gremien einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft ehrenamtlich mitarbeiten: Hierzu gehören etwa Ministranten, Mitglieder des Kirchenchores, die am Gottesdienst mitwirken, und Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Pfarrgemeinderats.

- Personen, die für Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig werden: Ob z. B. ein Verein eine Einrichtung ist, hängt u.a. von dem übereinstimmenden Selbstverständnis der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und dem Verein selbst ab. Einrichtungen können beispielsweise die Notfallseelsorge, ein Missionswerk oder die Bibelschule sein.
- Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden, unabhängig davon, ob dies direkt für die Religionsgemeinschaft geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied: Dies betrifft z. B. Vereine, die sich im Auftrag einer Kirchengemeinde bei der Planung und Durchführung des Pfarrfestes engagieren.

Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die genannten Tätigkeiten ist versichert. Gleiches gilt beim ehrenamtlichen Engagement für öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften. Zuständig ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (<http://www.vbg.de>). Die konfessionelle Wohlfahrtspflege ist als Wohlfahrtspflege bei der BGW versichert.

- **Ehrenamtlich Tätige in landwirtschaftsfördernden Einrichtungen und in Berufsverbänden der Landwirtschaft**
Versichert sind zwei Gruppen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5d und 5e SGB VII).
 - Ehrenamtlich Tätige in Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft dienen: Zu diesen Unternehmen zählen insbesondere Tier- und Pflanzenzuchtverbände, Unternehmen zur Qualitätskontrolle und für Bodenuntersuchungen sowie Flurbereinigungsverbände.

- Ehrenamtlich Tätige in den Berufsverbänden der Landwirtschaft: Zu den Berufsverbänden gehören die öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten beruflichen Interessenverbände der Land- und Forstwirtschaft, wie z.B. Bauernverbände, Verbände von Landwirtschaftskammern, Landvolk- und Landfrauenverbände, Fischereiverbände und Jagdverbände.

Auskunft zum Versicherungsschutz im landwirtschaftlichen Bereich erteilt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (<http://www.svlfg.de>).

- **Personen bei Teilnahme an gesetzlich geregelten**

- Freiwilligendiensten**

- Unfallversicherungsschutz besteht namentlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, am Freiwilligendienst aller Generationen (zu den Voraussetzungen vgl. § 2 Abs. 1a SGB VII) und am entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“. Auch für den Bundesfreiwilligendienst und den Internationalen Jugendfreiwilligendienst (<http://www.bmfsfj.de>) besteht Unfallversicherungsschutz. Die Zuständigkeit des jeweiligen Unfallversicherungsträgers muss erfragt werden.

- **Engagierte, die wie Beschäftigte tätig werden**

- Personen ohne Beschäftigungsverhältnis sind gesetzlich unfallversichert, wenn sie wie Arbeitnehmer tätig werden (§ 2 Abs. 2 SGB VII). Voraussetzung hierfür ist eine unentgeltliche, ernsthafte, dem Unternehmen dienende Tätigkeit, die dem

wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht. Die Tätigkeit muss ihrer Art nach sonst von Personen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses verrichtet werden können. Die Tätigkeit muss ferner unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie der in einem Beschäftigungsverhältnis ähnlich ist. Auch dieser Versicherungstatbestand ist im Engagementbereich von nicht geringer Bedeutung: Das Fällen eines Baumes im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, das Ausführen eines Hundes, für den man beim Tierschutzverein die Patenschaft übernommen hat, oder das Mähen öffentlicher Rasenflächen durch Anwohner zur Verschönerung des Ortsbildes – all das sind Verrichtungen, für die der Versicherungsschutz im Einzelfall durch Sozialgerichte festgestellt wurde. Die Zuständigkeit des jeweiligen Unfallversicherungsträgers muss erfragt werden.

b) Pflichtversicherung kraft Satzung

Die Unfallkassen der Länder können durch Regelung in ihren Satzungen den Versicherungsschutz auf weitere ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte erstrecken (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII). In einigen Ländern (Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) wurden solche Regelungen getroffen. Dieser Versicherungsschutz erfasst Personen, die eine unentgeltliche Tätigkeit ausüben, die dem Gemeinwohl dient. Des weiteren muss die Tätigkeit für eine Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Entscheidend ist, dass nicht nur die Organisation an sich gemeinnützig ist, sondern dass auch die konkrete Tätigkeit gemeinnützig ist bzw. mildtätigen Zwecken dient. Grundsätzlich kommen z. B. in Betracht: Personen in Stiftungen zur Vermittlung von Kunst und Kultur an Kinder

und Jugendliche, Engagierte in Bürgerinitiativen zur Erhaltung eines historischen Gebäudes, Engagierte in einer Initiative zur Unterstützung der Kinder von Einwandererfamilien zur Erweiterung der deutschen Sprachkenntnisse (Sprach-Scouts) oder Mitglieder von Karnevalsvereinen. Ebenso wie die kraft Gesetzes versicherten Personen genießen die aufgrund der Satzung Versicherten den Versicherungsschutz automatisch, wenn die in der Satzung genannten Kriterien in der Person und hinsichtlich der Tätigkeit gegeben sind.

Wichtig:

Die Unfallkassen sehen diesen Versicherungsschutz nur nachrangig vor. Er ist nach den Satzungen insbesondere ausgeschlossen, wenn Engagierte sich in der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versichern können.

c) **Freiwillige Versicherung**

Bestimmte Personen, die nicht kraft Gesetzes unfallversichert sind, können auf Antrag freiwillig versichert werden oder sich selbst freiwillig versichern.

- **Freiwillige Versicherung für gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen**
Gemeinnützige Organisationen (z. B. Sportvereine) können für ihre gewählten Ehrenamtsträger (z. B. Vereinsvorstand, Kassen- oder Sportwart) und ihre Stellvertreter auf freiwilliger Basis Unfallversicherungsschutz vertraglich begründen (§ 6 Abs.1 Nr. 3

SGBVII). Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Gesetzes orientiert sich dabei im wesentlichen an der Begrifflichkeit des Steuerrechts, nach der private Aktivitäten zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit steuerlich begünstigt werden. Die Ehrenamtsträger können sich auch selbst freiwillig versichern.

Diese Möglichkeit der freiwilligen Versicherung ist auch auf „beauftragte“ Ehrenamtsträger ausgedehnt worden. Es handelt sich dabei um Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands in der Organisation herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind etwa leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden. Beauftragte Ehrenamtsträger in diesem Sinne können z. B. sein: Mitglieder des Sportvereins mit einer Funktion als Schieds-, Kampf- oder Linienrichter, Mitglieder, die sich als Projektbeauftragter oder als Leiter eines Festausschusses engagieren.

- **Freiwillige Versicherung für Personen, die sich in Gremien für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ehrenamtlich engagieren**

Für Personen, die sich in Gremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen oder Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen ehrenamtlich engagieren, kann freiwilliger Versicherungsschutz über die Organisation begründet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGBVII). Diese Personen können sich auch selbst freiwillig versichern.

- **Freiwillige Versicherung für Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind**

Auch Personen, die sich ehrenamtlich für politische Parteien engagieren, haben die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII). Dies betrifft solche Personen, die in Parteigremien, Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitskreisen der Parteien an der inhaltlichen Erarbeitung und Durchsetzung der politischen Vorstellungen der Partei mitwirken oder die politischen Positionen der Parteien in deren Auftrag oder mit deren Einwilligung nach außen in Reden, Diskussionen oder Gesprächen inhaltlich vertreten.

Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen betreffend Tätigkeiten für Gremien in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen oder für Parteien ist dann versichert. Zuständig ist in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (<http://www.vbg.de>).

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz – ja oder nein (Beispiele)

Besuchsdienst im Altenheim	ja	versichert als Engagement in der Wohlfahrtspflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Amphibienschutzaktion „Krötentransport“	ja	wenn im Auftrag der Naturschutzbehörde, nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII bei der für die Kommune zuständigen Unfallkasse
Betreuung (rechtliche Betreuung)	ja	nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII bei der für das Land zuständigen Unfallkasse
Bürgerbusverein: Busfahrer	ja	Fahrerinnen und Fahrer sind berufsgenossenschaftlich unfallversichert
Putzeinsatz im Dorf- gemeinschaftshaus	ja	wenn im kommunalen Auftrag, nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII bei der für die Kommune zuständigen Unfallkasse
Heimbeirat	ja	versichert als Engagement in der Wohlfahrtspflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Krankenhausbesuchsdienst, „Grüne Damen“	ja	versichert als Engagement in der Wohlfahrtspflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Teilnahme am Pfingstlager der Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft e.V.	ja	versichert als Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung eines Hilfeleistungsunternehmens nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz – ja oder nein (Beispiele)

Motorsportclub: Streckenposten bei Autorennen	ja	versichert nach § 2 Abs. 2 SGB VII (als Ordnungsdienst beschäftigungsähnlich) bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Aufsichtstätigkeit in einem Jugendlager der Deutschen Pfadfinders- schaft St. Georg	ja	nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII, da es sich um die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft handelt
Mitarbeit in einer Selbsthilfegruppe	nein	nur wenn die Satzung der Unfallkasse des Landes dies vorsieht; ansonsten Schutz durch Sammelversicherung des Landes
Mitarbeit in einer Seniorengruppe	nein	es sei denn, es wird – z. B. soziale – Hilfe für Andere geleistet; dann unfallversicherte Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege
Spielplatzpatenschaft	ja	wenn im Auftrag der Kommune, nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII bei der für die Kommune zuständigen Unfallkasse
Sportverein: Kassen-, Platz- oder Zeugwart	ggf.	wenn über den Sportverein/Landessportbund bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft freiwillig versichert
Sportverein: unentgelt- lich tätige Übungsleiter und Übungsleiterinnen	ja	versichert nach § 2 Abs. 2 SGB VII (wie ein Beschäftigter) bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Verein: Arbeit der Mitglieder	ja	aber nur bei überobligatorischem Einsatz

2. Private Unfallversicherung für freiwillig Engagierte

Wer nicht zum gesetzlich unfallversicherten Personenkreis gehört, wird im Rahmen seines Engagements regelmäßig privat unfallversichert sein. Möglicherweise besteht eine eigene private Unfallversicherung oder Schutz über einen Sammelvertrag. Sammelverträge werden häufig von Organisationen mit privaten Unfallversicherern abgeschlossen, um einen Schutz für alle in der Organisation Engagierten zu gewährleisten. Die einzelne Person muss sich nicht gesondert anmelden. Über Sammelverträge sind z. B. die Sportversicherungen organisiert. Private Unfallversicherungen erbringen nicht den umfassenden Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, bieten aber einen finanziellen Basisschutz bei unfallbedingter Invalidität. Ob seitens der jeweiligen Organisation ein Sammelvertrag besteht, muss erfragt werden.

Vor allem aber sind in den vergangenen Jahren die Bundesländer tätig geworden: Vielfach haben sie pauschale Sammelverträge zum Unfallversicherungsschutz aller ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten abgeschlossen, die noch nicht anderweitig – gesetzlich oder privat über die Trägerorganisation – unfallversichert sind. Dieser private Unfallschutz besteht namentlich in den Ländern, in denen die Engagierten nicht kraft Satzung der dortigen Unfallkasse gesetzlich unfallversichert sind. Einen Überblick über den Versicherungsschutz in den einzelnen Ländern finden Sie im Serviceteil unter III mit weiteren Hinweisen.

II. Fragen und Antworten

a) Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement

Was ist ein Ehrenamt?

Klassische Ehrenämter sind die auf Dauer angelegten Tätigkeiten z. B. von kommunalen Mandatsträgern, Mitglieder von Immigranten-, Jugend- oder Senioren-Beiräten oder Mitglieder der gewählten Elternvertretungen. Heute versteht man unter Ehrenamt auch den kurzfristigen unentgeltlichen Einsatz: So setzt das Ehrenamt im kommunalen Bereich

1. eine unentgeltliche Tätigkeit voraus: Sie erfolgt im Auftrag ohne Gegenleistung, namentlich ohne Vergütung des Zeitaufwandes. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen – auch pauschaler Art – sind grundsätzlich unschädlich. Diese unentgeltliche Tätigkeit umfasst
2. das „Besorgen von Geschäften“ für die Körperschaft, ist also fremdnützig, und ist
3. dem öffentlichen Bereich zuzuordnen.

Was ist ein Auftrag?

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist in aller Regel als ein Fall des Auftrags nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu betrachten. Nach § 662 BGB verpflichtet sich der Beauftragte durch die Annahme eines Auftrages, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Rechtsgeschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen. Der Auftrag ist also unfallversicherungsrechtlich von entscheidenden

der Bedeutung. So sind Personen gesetzlich unfallversichert, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag von Kommunen ehrenamtlich engagieren (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII). Wer sich so einsetzt, engagiert sich zugunsten der Kommune, d.h. für ein Projekt der Kommune. Es genügt, wenn der Auftrag mündlich erteilt wird, sicherer ist Schriftform. Entsprechendes gilt für den kirchlichen Bereich (§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII).

Was ist eine Zustimmung?

Zustimmung ist die Einverständniserklärung mit einem Rechtsgeschäft, das ein anderer vornimmt. Dabei wird die vorherige Zustimmung Einwilligung, die nachher erteilte Genehmigung genannt. Die Zustimmung hat unfallversicherungsrechtliche Bedeutung im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII. Danach sind Personen gesetzlich unfallversichert, die sich in Vereinen oder Verbänden mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich engagieren. Hier geht es also nicht um Projekte etwa der Kommune, sondern um eigene Projekte der in den Vereinen und Verbänden Engagierten. Der erforderlichen Ausdrücklichkeit wegen stellt aber die Zuschussgewährung an einen Verein oder die Übernahme der Schirmherrschaft über eine Aktion noch keine Zustimmung dar. Entsprechendes gilt für den kirchlichen Bereich (§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII).

Bin ich unentgeltlich tätig, wenn ich eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalte?

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Arbeitsentgelt (§ 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Das betrifft namentlich zwei steuerliche Vergünstigungen.

- Für viele ehrenamtliche Tätigkeiten besonders im kommunalen Bereich (kommunale Mandatsträger, Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren usw.) ist die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) betreffend Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen von erheblicher Bedeutung: Sind die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder auch ein Höchstbetrag der aus einer öffentlichen Kasse gewährten Aufwandsentschädigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, ist die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlich tätigen Personen in Höhe von $\frac{1}{3}$ der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 200 Euro monatlich, steuerfrei.
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuerinnen und Betreuer nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind steuerfrei, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale) den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG von höchstens 2.400 Euro im Jahr nicht überschreiten.

Werden die genannten Beträge überschritten, ist die zugrunde liegende Tätigkeit nicht unentgeltlich.

Bin ich unentgeltlich tätig, soweit ich nebenberuflich steuerfreie Einnahmen erziele?

Um das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, hat der Gesetzgeber für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten zwei weitere Steuerbefreiungen geschaffen,

- die Steuerbefreiung nach §3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr für Einnahmen
 - aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
 - aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder
 - aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- und die Steuerbefreiung nach §3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) für Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr für andere ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. die nebenberufliche Tätigkeit von Kassen-, Platz- oder Zeugwarten in gemeinnützigen Vereinen).

Auch diese Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt (§14 SGB IV). Die Tätigkeiten werden damit unentgeltlich erbracht.

Was verstehen wir unter bürgerschaftlichem Engagement? Ist es unfallversichert?

Bürgerschaftliches Engagement ist

1. freiwillig,
2. öffentlich und wird
3. regelmäßig gemeinschaftlich ausgeübt.

Sodann muss

4. mindestens ein Effekt des bürgerschaftlichen Engagements ein positiver Aspekt für Dritte sein: Fremdnützige Motive müssen aber nicht im Vordergrund stehen. Ebenso kann die Motivation zum bürgerschaftlichen Engagement einen Selbstbezug haben, wie Selbstverwirklichungsmotive oder Formen der Selbsthilfe.

Schließlich ist es

5. nicht auf materiellen Gewinn gerichtet, erlaubt aber im Gegensatz zum „klassischen“ Ehrenamt eine begrenzte Vergütung.

Einige Unfallkassen der Länder haben bürgerschaftliches Engagement kraft Satzung pflichtversichert. Solcher Versicherungsschutz setzt allerdings ein unentgeltliches Handeln des Engagierten voraus. In anderen Ländern kommt für das bürgerschaftliche Engagement namentlich Schutz über die jeweilige Landesversicherung (Sammelverträge) in Betracht. Dieser private Versicherungsschutz greift ggf. ein, wenn die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erfüllt sind.

b) Die gesetzliche Unfallversicherung

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung und schützt die Versicherten vor den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Auf die Frage des Verschuldens kommt es für die Leistungen der Unfallversicherung nicht an, die Leistungen werden grundsätzlich unabhängig vom Verschulden gewährt und vom zuständigen

Unfallversicherungsträger festgestellt. Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht – durch Rehabilitation und Entschädigung – Gesundheitsschäden aus, die ehrenamtlich Tätige selbst erleiden. Nicht versichert sind in der gesetzlichen Unfallversicherung Schäden, die ehrenamtlich Tätige anderen Personen zufügen. Dafür benötigt man eine Haftpflichtversicherung.

Welche Aufgaben hat die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung soll mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten, nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherstellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen.

Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet ein breites Spektrum an Leistungen zur Verhütung, Behebung und Entschädigung von versicherten Personenschäden. Hat die versicherte Person einen Arbeitsunfall erlitten oder ist sie an einer Berufskrankheit erkrankt, hat sie Anspruch auf Heilbehandlung und Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation. Sie muss sich dabei nicht an den Kosten beteiligen. Anders als etwa in der Krankenversicherung ist keine Eigenbeteiligung an Medikamenten oder ähnliches zu leisten.

Wird erkennbar, dass die versicherte Person ihren bisherigen Beruf nicht mehr wie bisher ausüben kann, bietet der Unfallversicherungsträger auch hier Hilfen an. Im Rahmen der

sogenannten Leistungen zur beruflichen Teilhabe kann zum Beispiel eine Umschulung oder auch eine andere Ausbildung finanziert werden. Des Weiteren können als Leistungen der sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen auch beispielsweise Umbaumaßnahmen im Wohnumfeld oder ein behinderungsgerechter Umbau eines PKW erfolgen. In allen Bereichen stehen den Unfallversicherungsträgern umfassende Hilfsangebote zur Verfügung. Hier gilt es, gemeinsam mit der verletzten Person die jeweils optimale Unterstützung zu entwickeln.

Während der Heilbehandlung und Rehabilitationsleistungen erhält die verletzte Person Verletztengeld und Übergangsgeld. Bei dauerhaften Gesundheitsschädigungen wird eine Verletztenrente geleistet.

In welchen Fällen ist man in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?

Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die versicherte Personen infolge der Ausübung einer versicherten Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Arbeitsstätte erleiden. Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die von Arbeitnehmern bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit im Betrieb erlittenen Unfälle, sondern auch Wegeunfälle. Dies sind Unfälle, die Versicherte auf dem direkten Weg zur oder von der Arbeit erleiden. Arbeitsunfälle können sich auch bei Ausübung eines Ehrenamtes und auf dem Weg zur ehrenamtlichen Tätigkeit ereignen.

- Berufskrankheiten sind Krankheiten, die sich Versicherte durch die Arbeit zuziehen und die in der Berufskrankheiten-Verordnung verzeichnet sind. Im Bereich des Ehrenamts kommen Berufskrankheiten nur selten vor.

Wie ist die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland organisiert?

Träger der Unfallversicherung sind die nach Branchen gegliederten gewerblichen Berufsgenossenschaften und die meist regional gegliederten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Das sind selbstverwaltete Körperschaften: Die Selbstverwaltung ist zu gleichen Teilen mit Vertretern von Arbeitgebern und Versicherten besetzt.

Ich habe eine private Unfallversicherung. Muss ich mich zunächst an diese halten?

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt bei einem Versicherungsfall unabhängig vom Bestehen anderer Ansprüche ein. Sie tritt nicht nachrangig ein.

Welchen Vorteil hat die gesetzliche Unfallversicherung im Vergleich zur Krankenkasse und privaten Unfallversicherung?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist umfassender als der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung oder auch in der privaten Unfallversicherung. Namentlich erbringen die Unfallversicherungsträger Leistungen der Heilbehandlung, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie am Leben in der Gemeinschaft mit allen geeigneten Mitteln. Rentenleistungen erbringen sie bei nachhaltiger Beeinträchtigung als Dauerleistung. Leistungen einer privaten Unfallversicherung erstrecken sich dagegen

in aller Regel allein auf Geldleistungen. Auch sind diese dort meist auf einen einmaligen Zahlbetrag begrenzt. In der gesetzlichen Unfallversicherung entfällt die in der Krankenversicherung bestehende Eigenbeteiligung der Versicherten in Form von Zuzahlungen.

Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?

Die Feststellung, welcher Unfallversicherungsträger für bestimmte Tätigkeitsfelder bürgerschaftlichen Engagements zuständig ist, richtet sich in aller Regel nach der Art des Aufgabenbereichs sowie der Organisations- bzw. Rechtsform des betreffenden durchführenden Unternehmens.

Befindet sich das durchführende Unternehmen oder die jeweilige Einrichtung in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft, besteht Unfallversicherungsschutz in der Regel durch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Zuständig ist dann entweder

- die Unfallkasse des Bundes,
- die jeweilige Unfallkasse im Landesbereich,
- die jeweilige Unfallkasse im kommunalen Bereich oder der Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. die örtlich zuständige Feuerwehr-Unfallkasse.

Es kann aber auch eine gewerbliche oder die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig sein, namentlich

- die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) oder
- die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Bei der Frage, welcher Unfallversicherungsträger im Einzelfall zuständig ist, helfen die beiden Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger weiter (Adressen im Serviceteil).

Wie wird die gesetzliche Unfallversicherung finanziert?

Die gesetzliche Unfallversicherung wird durch die Unternehmer aus Wirtschaft und öffentlicher Hand finanziert. Die Berufsgenossenschaften werden durch Beiträge der Wirtschaft finanziert, die Unfallkassen aus dem Steueraufkommen der öffentlichen Hand.

Da die Beiträge von den Unternehmern getragen werden, ist der Versicherungsschutz für die Versicherten beitragsfrei. Für den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten bedeutet dies, dass die Beiträge entweder von den jeweiligen Trägerorganisationen geleistet werden bzw. die Finanzierung aus Steuermitteln oder dem allgemeinen Beitragsaufkommen erfolgt.

Eine Besonderheit gilt für die freiwillige Versicherung, die z. B. für gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen abgeschlossen werden kann: In aller Regel werden die Vereine die Anmeldung der Versicherten bei den Unfallversicherungsträgern und die Beitragsleistung übernehmen; tun sie dies nicht, können auch die gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträger selbst von der Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Ich bin Altersrentner und als Schulbusbegleiter ehrenamtlich tätig. Habe ich im Versicherungsfall Anspruch auf eine Rente aus der Unfallversicherung und wird diese auf meine gesetzliche Altersrente angerechnet?

Ein Anspruch auf Verletztenrente haben auch Rentner, wenn ihre unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 20 % beträgt. Soweit sie keinen darüber hinausgehenden Verdienst haben, wird ein fiktiver Mindestarbeitsverdienst unterstellt. Die Altersrente wird dabei nicht berücksichtigt. Der fiktive Mindestverdienst beträgt aktuell in den alten Ländern 1.659 Euro und in den neuen Ländern 1.407 Euro monatlich. Eine bei einer MdE von 100 % geleistete Vollrente beläuft sich auf $\frac{2}{3}$ dieses Betrages, eine Teilrente auf den entsprechenden Anteil hiervon. So erhält ein bei seinem Engagement verletzter Rentner mit einer MdE von 20 % in einem alten Bundesland auf Basis des unterstellten Mindestverdienstes eine monatliche Verletztenrente in Höhe von 221,20 Euro. Grundsätzlich wird die Verletztenrente auf die gesetzliche Rente wegen Alters angerechnet. Das Nähere regelt § 93 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch. Da sich der Versicherungsfall jedoch nach Beginn der gesetzlichen Altersrente ereignet hat, kommt es nicht zu einer Anrechnung auf die gesetzliche Altersrente (§ 93 Abs. 5 SGB VI).

Leistet die gesetzliche Unfallversicherung auch bei Sachschäden?

Sachschäden, die Versicherte selbst erleiden, werden von der Unfallversicherung in aller Regel nicht ersetzt. Davon abweichend wird die als Sehhilfe benötigte Brille ersetzt, wenn sie beim Einsatz beschädigt wurde. Die Kostenübernahme ist

beschränkt auf einen gleichwertigen Ersatz der beschädigten Gläser und angemessenen Kosten für das Brillengestell.

Eine Ausnahme gilt für Nothelfer: Das sind Personen, die spontan bei Unglücksfällen oder Not Hilfe leisten (z. B. durch Rettung eines Ertrinkenden). Nothelfer erhalten ihren Sachschaden ersetzt.

Eine weitere Ausnahme gilt grundsätzlich für Helfer in Rettungsorganisationen. Sie erhalten ihren Sachschaden von der gesetzlichen Unfallversicherung nur ersetzt, soweit kein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht. Zudem muss die beschädigte Sache im Interesse des Rettungsunternehmens mitgeführt worden sein. Die Beschädigung der Sache muss also auf ihren Einsatz zurückzuführen sein. Das kann z. B. das Handy sein, das bei der Rettung von Ertrinkenden im Wasser verloren geht, wenn das Rettungsunternehmen den Einsatz von Mobiltelefonen zur Kommunikation mit den Helferinnen und Helfern auf dem Wasser wünscht. Nicht ersetzt werden Sachschäden bei Ausbildungsveranstaltungen und Wegeunfällen (Ausnahme: Übungen und Einsatzwege).

Übernimmt die Unfallkasse auch die Kosten für die Reparatur meines privaten PKW, mit dem ich als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf dem Weg zu einem Einsatz war?

Die gesetzliche Unfallversicherung ersetzt grundsätzlich keine Sachschäden. Eine Ausnahme gilt für Hilfeleistungsunternehmen, allerdings nur, soweit kein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht (§ 13 SGB VII). Einen solchen Anspruch räumen aber die Feuerwehrgesetze der Länder ein.

c) Pflichtversicherung kraft Gesetzes

Welche Tätigkeiten sind gesetzlich unfallversichert?

Was ist nicht versichert?

Die Beantwortung der Frage erfolgt am Beispiel der Pflichtversicherung im Landes- und Kommunalbereich (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII). Unter Versicherungsschutz steht die ehrenamtliche Tätigkeit an sich. Aber auch der Weg zum Ehrenamt und zurück nach Hause ist versichert, sofern keine privaten Umwege gemacht werden. Beispiele für versicherte Tätigkeiten in den verschiedenen Ehrenämtern:

- Ehrenamtliche Richter und Schöffen sind versichert z. B. bei
 - Vor- und Hauptverhandlungen,
 - Besprechungen,
 - mit den Verfahren zusammenhängenden Ortsterminen,
 - Schulungen
 - und auf den damit zusammenhängenden Wegen.
- Elternvertreter sind versichert z. B. bei
 - Elternausschusssitzungen,
 - Schul- und Klassenkonferenzen
 - und auf den damit zusammenhängenden Wegen.

- Kommunale Mandatsträger, Deputierte oder Landesseniorenvertreter sind versichert z. B. bei
 - Ausschusssitzungen,
 - Besprechungen,
 - offiziellen Besichtigungen,
 - Schulungen
 - und auf den damit zusammenhängenden Wegen.
- Mitglieder eines Vereins, dessen Aufgabe die freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe ist, sind z. B. versichert bei
 - Gesprächen mit Inhaftierten in der Haftanstalt,
 - Informationsgesprächen mit hauptamtlichen Mitarbeitern der JVA,
 - der Teilnahme am Vorbereitungskurs „Freiwillige Mitarbeit im Justizvollzug“
 - und auf den damit zusammenhängenden Wegen.

Nicht versichert sind Handlungen, die nicht mehr im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Das sind z. B. so genannte „eigenwirtschaftliche“ Tätigkeiten, wie etwa das Einkaufen auf dem Hin- oder Rückweg oder die Essenspause während der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen wie Dorffesten oder dem Aufstellen eines Maibaumes?

Für Brauchtumsveranstaltungen, die in den öffentlichen Aufgabenbereich fallen und die wesentlich von der Kommune ausgerichtet und organisiert werden, besteht für die einzelnen Engagierten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Wirken Vereinsmitglieder mit, sind deren Tätigkeiten regelmäßig nur dann versichert, wenn der Verein z. B. den Maibaum im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune aufstellt (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII).

Sind ehrenamtliche Busfahrer in Bürgerbusprojekten gesetzlich unfallversichert?

Bürgerbusprojekte dienen der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in ländlichen Gebieten. Sie werden von zu diesem Zweck gegründeten Vereinen, die Teil des öffentlichen Personennahverkehrs sind, durchgeführt. Die ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer des Bürgerbusses stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für die Versicherung ist das betreuende Verkehrsunternehmen verantwortlich, das sie bei seiner Berufsgenossenschaft anmeldet. Deshalb müssen die Fahrerinnen und Fahrer beim Verkehrsunternehmen gemeldet werden. Der Bürgerbusverein kann sich aber auch direkt bei der Berufsgenossenschaft (BG Verkehr oder Verwaltungs-BG) anmelden.

Bin ich bei meinem Engagement für die Schule gesetzlich unfallversichert?

Ja, Eltern sind als im Bildungswesen Engagierte bei der Unfallkasse des Landes gesetzlich unfallversichert, z. B. als gewählte Elternvertreter bei der Arbeit im Elternbeirat, bei Teilnahme als Aufsichtspersonen an Ausflügen oder Klassenfahrten oder bei der Mitgestaltung von Schulfesten (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII), ebenso Schulweghelfer oder Schulbusbegleiter.

Wir engagieren uns für die schulische Arbeit, aber sind wir gesetzlich unfallversichert?

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Engagieren Sie sich in einem Förderverein, der im Auftrag einer öffentlichen Schule z. B. die Klassenzimmer renoviert, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII über die zuständige Unfallkasse.
- Handelt es sich um einen sog. Schulbetreuungsverein, der die Kinder und Jugendlichen vor und nach dem Unterricht betreut, besteht für die Engagierten Unfallversicherungsschutz als unentgeltlich in der Wohlfahrtspflege Tätige bei der BGW (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).
- Handelt es sich bei Ihrem Verein um einen Trägerverein für eine sog. freie Schule, besteht für die Mitglieder Unfallversicherungsschutz als im Bildungswesen Engagierte (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII), in der Regel über die VBG.

Zusätzlich noch zwei weitere Beispiele aus Berlin und Hamburg:

- In dem Verein „Seniorpartner in School – Brücke zwischen Alt und Jung“ unterstützen ehrenamtliche Mediatoren die schuli-

sche Arbeit und leisten einen Beitrag zur gewaltfreien Konfliktlösung an Schulen. In Berlin erfolgt dies z. B. im Auftrag oder mit Zustimmung des Landes und ist deshalb versichert bei der Unfallkasse Berlin (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII).

- Mitglieder des gemeinnützigen Vereins „MENTOR – die Leselernhelfer HAMBURG e.V.“ fördern die Lese-, Sprach- und Schreibkompetenz von Kindern vor allem der Grund- und Hauptschulen. Es besteht Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Nord, da diese in ihrer Satzung den Unfallversicherungsschutz auf ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte ausgedehnt hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII).

Sprechen Sie im Übrigen Ihre Unfallkasse oder Schulverwaltung an.

Bin ich bei meinem Engagement in einer Freiwilligenagentur gesetzlich unfallversichert?

Freiwilligenagenturen (Freiwilligenzentren/Ehrenamtsbörsen) sind Organisationen zur Förderung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements. Als Anlaufstelle für Menschen, die sich freiwillig engagieren möchten, informieren sie Interessierte über Möglichkeiten freiwilligen Engagements, vermitteln ihnen individuell passende Tätigkeiten, bereiten sie mit Bildungsangeboten auf ihren Einsatz vor, begleiten sie bei ihrem Engagement und unterbreiten Fort- und Weiterbildungsangebote. Wenn das Schwergewicht der Tätigkeit einer Freiwilligenagentur in der Aus- und Weiterbildung liegt und sie damit als Bildungseinrichtung gilt, sind sowohl die ehrenamtlichen Betreiber der Freiwilligenagentur versichert als auch die Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen im Rahmen dieser Ausbildung. Liegt der Schwerpunkt einer Freiwilligenagentur dagegen in der reinen Vermittlung der Personen, besteht für die Betreiber der Freiwilligenagentur kein gesetzlicher Unfallver-


sicherungsschutz, es sei denn, die Freiwilligenagentur handelt im Auftrag der Kommune. Die zu Vermittelnden sind generell nicht versichert.

Bin ich bei meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer gesetzlich unfallversichert? Und wo?

Für Erwachsene, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, werden vom Vormundschaftsgericht rechtliche Betreuerinnen und Betreuer bestellt. Diese regeln die persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Betreuten und sind dabei pflichtversichert. Versicherungsschutz besteht über das Vormundschaftsgericht bei der Unfallkasse im Landesbereich (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII). Mitglieder von Betreuungsvereinen sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

Bin ich als Interessenvertreter der Heimbewohner gesetzlich unfallversichert, und wenn ja, wo?

Die Interessenvertretung der Heimbewohner wird nach der Heimmitwirkungsverordnung entweder von gewählten Heimbeiräten oder von bestellten Heimfürsprechern wahrgenommen. Der Heimbeirat ist die gewählte Interessenvertretung der Senioren im Altenheim bzw. Altenpflegeheim. Der Versicherungsschutz besteht bei dem für das Heim zuständigen Unfallversicherungsträger. Ehrenamtliche Heimfürsprecher sind bei der Unfallkasse über die Heimaufsichtsbehörde versichert, weil diese sie bestellt.



Ich bin früher in einem Alterspflegeheim beschäftigt gewesen und trete dort jetzt gelegentlich als „Demenz-Clown“ auf, eine Tätigkeit, die mir großen Spaß macht. Falls ich einen Unfall haben sollte, bin ich dann versichert?

Sie sollten sich an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) wenden. Denn im Gesundheitsbereich sind alle ehrenamtlich Tätigen über diese Berufsgenossenschaft abgesichert.

Sind Selbsthilfegruppen gesetzlich oder im Wege der Landesversicherungen privat unfallversichert?

Das Engagement in Selbsthilfegruppen wird als bürgerschaftliches Engagement verstanden. Es ist nicht im engeren Sinne ehrenamtlich, da es nicht vorrangig fremdnützig angelegt ist. Es kann Unfallversicherungsschutz über eine Landesversicherung (Sammelvertrag) in Betracht kommen, ebenso gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kraft Satzung der Unfallkasse.

Bin ich in meiner Seniorengruppe gesetzlich unfallversichert?

Immer mehr ältere Menschen schließen sich in Seniorengruppen zusammen, um ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen generell nicht. Ist der Zweck der Gruppe allerdings auf soziale Hilfe für Andere – z. B. im Rahmen der Altenhilfe – ausgerichtet, werden die Seniorinnen und Senioren auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig: Sie sind dann versichert (§2 Abs.1 Nr.9 SGBVII).

Sind die Helfer im Rahmen eines Straßenfestes für einen guten Zweck abgesichert?

Grundsätzlich sind die Helferinnen und Helfer – egal, ob Mitglieder oder Nichtmitglieder eines Vereins – bei einem Straßenfest nicht gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch, wenn das Fest für einen guten Zweck veranstaltet wird. Ggf. kommt Unfallversicherungsschutz kraft Satzung der Unfallkasse oder privater Unfallversicherungsschutz kraft Sammelvertrag des Landes in Betracht.

In unserem Verein renovieren wir das Vereinsheim durch freiwilligen Einsatz. Sind wir dabei gesetzlich unfallversichert?

Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern sind nur dann als beschäftigungsähnlich (§ 2 Abs. 2 SGB VII) anzusehen, wenn sie über die mitgliedschaftliche Verpflichtung zur Mithilfe im Verein hinausgehen. Dann spricht man von überobligatorischem Einsatz, der ausnahmsweise zum Versicherungsschutz führt. Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins stehen daher bei Renovierungsarbeiten nur dann unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz, wenn solche Arbeitspflichten nicht in der Satzung verankert sind und diese mehr als zwei Stunden je Einsatz umfassen. Es ist grundsätzlich Sache der Vereine, ihre Mitglieder etwa durch eine private Unfallversicherung zu schützen.

Bin ich unfallversichert? Ich engagiere mich ehrenamtlich in einem Freizeitpark.

Der Einsatz zugunsten einer kommerziellen Organisation lässt sich nicht als ehrenamtliche Tätigkeit erkennen. Es wird daher unter diesem Aspekt kein Unfallversicherungsschutz begründet. Möglicherweise liegt ein sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis vor. Anhaltspunkte hierfür wäre

eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§7 SGB IV).

Ist auch die An- bzw. Abfahrt zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit versichert?

Der direkte Hin- und Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit ist versichert. Ausnahmsweise – z. B. bei Fahrgemeinschaften – sind auch Abweichungen vom direkten Weg versichert. Das gilt ebenso bei der freiwilligen Versicherung.

d) Freiwillige Versicherung

Wer kann sich freiwillig auf Antrag versichern?

Alle gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen können sich freiwillig versichern. Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Gesetzes orientiert sich im wesentlichen an der Begrifflichkeit des Steuerrechts, nach der private Aktivitäten zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit steuerlich begünstigt werden. Ferner können sich alle Personen freiwillig versichern, die sich in Gremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder für politische Parteien ehrenamtlich engagieren.

Was ist der Unterschied zwischen einem gewählten und einem beauftragten Ehrenamtsträger?

Gewählte Ehrenamtsträger übernehmen in einer gemeinnützigen Organisation ein offizielles Wahlamt, das in der Satzung vorgesehen sein muss. Bei beauftragten Ehrenamtsträgern handelt es sich dagegen um Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands in der Organisation herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert

sein müssen. Dies sind z. B. leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden.

Muss ich mich in der Wohlfahrtspflege als gewählter oder beauftragter Ehrenamtsträger freiwillig versichern?

Nein. Für ehrenamtlich Tätige in der Wohlfahrtspflege hat die Pflichtversicherung nach §2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII Vorrang vor der freiwilligen Versicherung nach §6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII.

Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz, wenn bereits eine freiwillige Unternehmensversicherung besteht und ich ein Ehrenamt ausübe?

Der Versicherungsschutz der freiwilligen Unternehmensversicherung (§6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) greift grundsätzlich nicht für die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit; in dieser freiwilligen Versicherung ist nur die berufliche Tätigkeit als Unternehmer versichert.

Ich bin in zwei Vereinen ehrenamtlich tätig. Reicht es aus, wenn ich eine Unfallversicherung abschlieÙe?

Nein. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist vorrangig nicht personenbezogen geregelt, sondern bezieht sich auf einzelne ausgeübte Tätigkeiten. Eine Person kann also in verschiedenen Funktionen nach unterschiedlichen Kriterien versichert sein. Eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirche führt beispielsweise zur Pflichtversicherung, wohingegen sich ein gewählter Ehrenamtsträger in einem gemeinnützigen Verein freiwillig versichern kann, sofern die Tätigkeit nicht schon pflichtversichert ist. Für jede der ehrenamtlichen Tätigkeiten in verschiedenen Vereinen ist eine gesonderte freiwillige Versicherung erforderlich.

Können auch die Stellvertreter der gewählten Vorstände versichert werden?

Auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.

Wann wird eine Organisation als gemeinnützig angesehen, so dass sich die gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträger freiwillig versichern können?

Die Beurteilung der Gemeinnützigkeit richtet sich in der Regel nach dem Steuerrecht (§ 52 Abgabenordnung) und wird vom Finanzamt bescheinigt. Danach verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, „wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“. Hierzu zählen insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports, die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Gilt die Versicherung auch für Ehrenamtsträger in nicht eingetragenen Vereinen oder in nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen?

Ausschlaggebend für die Versicherungsberechtigung ist nicht die Rechtsform, sondern die Gemeinnützigkeit der Organisation, die in der Regel die Finanzämter bescheinigen. Der Gesetzgeber spricht daher ausdrücklich von „gemeinnützigen“ Organisationen, deren gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger sich gesetzlich unfallversichern können.

Ich bin Vorstandsmitglied in einem Kleingartenverein. Kann ich eine freiwillige Unfallversicherung abschließen?

Ja. Nach §6 Abs. 1 Nr. 3 SGBVII können gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger wie z. B. Vorstandsmitglieder einer gemeinnützigen Organisation eine freiwillige Versicherung abschließen. Zu den gemeinnützigen Organisationen im Sinne des Gesetzes zählen auch Kleingartenvereine. Deren Gemeinnützigkeit muss allerdings im Sinne von §2 des Bundeskleingartengesetzes von der zuständigen Landesbehörde anerkannt worden sein.

Können sich alle Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins freiwillig versichern?

Das Gesetz sieht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung nur für gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger vor. Die übrigen Vereinsmitglieder können sich nicht freiwillig versichern.

Wie kann ich mich als gewählter oder beauftragter Ehrenamtsträger im Sport unfallversichern?

Bei der freiwilligen Unfallversicherung für gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger im Sportbereich ist es das Ziel der fachlich zuständigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, mit den Verbänden Rahmenverträge abzuschließen, um den Vereinen und einzelnen Ehrenamtsträgern die Anmeldung zu vereinfachen. Vereine sollten sich an ihre Dachorganisationen wenden, um sich über ihren Unfallversicherungsschutz zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an Ihren Unfallversicherungsträger wenden.

Was kostet die freiwillige Unfallversicherung für bürgerschaftlich Engagierte im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (z. B. Vereine)?

Für freiwillig Versicherte in gemeinnützigen Organisationen sowie im Bereich der Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen sowie in politischen Parteien beträgt der jährliche Beitrag zuletzt 2,73 Euro je Ehrenamtsträger.

Müssen die Ehrenamtsträger bei der Anmeldung durch den Verein im Einzelnen benannt werden?

Nein, die Ehrenamtsträger müssen nicht einzeln namentlich genannt werden. Es genügt die Angabe der Anzahl und die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeiten/Funktionen.

Welche Möglichkeiten zur Begründung der freiwilligen Versicherung gibt es für gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger im Sportbereich?

Es gibt drei Möglichkeiten zur Begründung des Versicherungsschutzes:

- Häufig gibt es öffentlich-rechtliche Rahmenverträge. Diese hat die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zur Vereinfachung des Verfahrens mit vielen Landessportbünden abgeschlossen. Weitere Informationen können im Internet unter www.vbg.de unter der Rubrik „Versicherungsschutz im Ehrenamt durch die VBG“ abgerufen werden. Die Landessportbünde melden die bei den Vereinen abgefragten Angaben zu den freiwillig versicherten Ehrenamtsträgern an die VBG.

- Bestehen entsprechende öffentlich-rechtliche Rahmenverträge in der betreffenden Region nicht, kann der einzelne Sportverein selbst einen Antrag bei der VBG stellen. Dabei ist die Anzahl der gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträger, die von der Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, zu melden sowie die Funktionen (Ämter), die diese Personen innehaben. Eine namentliche Nennung der Personen ist auch hier nicht erforderlich.
- Wenn weder der Landessportbund noch der einzelne Sportverein eine freiwillige Versicherung begründet hat, kann sich der gewählte Ehrenamtsträger eines Sportvereins auch selbst unmittelbar bei der VBG freiwillig versichern. Gleiches gilt für den beauftragten Ehrenamtsträger.

Ich bin in mehreren Gremien und Kommissionen meiner Gewerkschaft ehrenamtlich tätig; reicht dafür eine freiwillige Versicherung aus oder muss ich mehrere Anträge stellen?

Generell ist für die Frage nach dem Abschluss freiwilliger Versicherungen zu unterscheiden: Handelt es sich bei den Organisationen, in denen der Ehrenamtliche sich engagiert, um mehrere selbständige Organisationen? Oder sind diese als Untergruppierungen einer einzigen Organisation anzusehen? Der Abschluss nur einer freiwilligen Versicherung ist dann ausreichend, wenn die ehrenamtlich tätige Person in mehreren Gremien und Kommissionen innerhalb einer einzigen Organisation tätig ist.

Ich bin bei einer politischen Partei ehrenamtlich als Kassenwart tätig. Kann ich eine freiwillige Versicherung abschließen?

Ja, es können sich Personen freiwillig versichern, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder

an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§6 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII). Ggf. hat Ihre Partei die Anmeldung aller für sie ehrenamtlich Tätigen schon vorgenommen.

e) **Haftpflicht und privater Versicherungsschutz**

Haften freiwillige Feuerwehrleute einander für zugefügte Personenschäden?

Im Sozialgesetzbuch (§ 105 SGB VII) ist geregelt, dass bei Personen, die einem Betrieb oder einer Organisation angehören und sich im Dienst fahrlässig verletzen, ein Haftungsausschluss in Bezug auf den Gesundheitsschaden besteht. Das bedeutet insbesondere, dass die Haftpflichtversicherung kein Schmerzensgeld zahlen muss. Dieser Haftungsausschluss gilt auch im Ehrenamt. Er dient dem Betriebsfrieden. Verhindert werden soll, dass die Angehörigen einer Organisation, in unserem Fall der Feuerwehr, sich gegenseitig verklagen. Der Haftungsausschluss ist gerechtfertigt: Denn die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind namentlich im Bereich der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute so gut ausgestaltet, dass es keiner zivilrechtlichen Auseinandersetzungen untereinander bedarf.

Sind ehrenamtlich Tätige auch haftpflichtversichert, wenn sie Dritten Schäden zufügen?

Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht Gesundheitsschäden aus, die ehrenamtlich Tätige selbst erleiden. Für Dritten zugefügte Schäden ist die gesetzliche Unfallversicherung nicht zuständig bzw. nicht leistungspflichtig. Diese Frage muss daher seitens der Organisation, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, mit der jeweiligen Haftpflichtversicherung abgeklärt werden.

Müssen Mitarbeiter gemeinnütziger Organisationen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit selbst das Haftpflichtrisiko über ihre private Haftpflichtversicherung tragen?

Ein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung hinsichtlich des genannten Haftpflichtrisikos kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die gesetzliche Unfallversicherung schützt die von ihr erfassten Personengruppen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dabei bezieht sich der Versicherungsumfang in aller Regel allein auf Körperschäden, die der Versicherte selbst erleidet. Viele gemeinnützige Vereine haben daher ergänzend eine private Gruppenhaftpflichtversicherung für ihre Vereinsmitglieder abgeschlossen. Diese ersetzt generell Sachschäden, die Vereinsmitglieder Dritten im Rahmen der Vereinstätigkeit zufügen. Auch viele Bundesländer schützen ihre Engagierten durch eine Haftpflichtversicherung (Sammelvertrag).

Was können Betroffene tun, wenn sie feststellen, dass ihre Tätigkeit nicht zum gesetzlich unfallversicherten Bereich gehört?

- Private Gruppenversicherungen der Vereine: Die Betroffenen sollten sich zunächst bei ihren Vereinen erkundigen, ob diese einen privaten Unfallversicherungsschutz für die bei ihnen Engagierten bieten. Viele Organisationen haben Gruppenversicherungen bei privaten Versicherungen für ihre Engagierten abgeschlossen. Einige bieten diesen Versicherungsschutz für Personen, die besonders gefährdende Aufgaben übernehmen, etwa im Bereich Umweltschutz.

- Privater Unfallversicherungsschutz des Einzelnen: Unbeschadet dessen bleibt zu fragen, ob die Engagierten selbst eine private Unfallversicherung besitzen. In aller Regel steht diese auch für Unfälle ein, die im Zusammenhang mit der Ehrenamtstätigkeit auftreten. Hierzu gibt die Versicherungspolice Aufschluss; auch ein Anruf bei der Versicherungsgesellschaft selbst kann weiterhelfen.
- Private Gruppenversicherungen der Bundesländer: In vielen Ländern sind Landessammelverträge für die im Landesbereich bürgerschaftlich Engagierten abgeschlossen worden. Damit sind alle, die sich innerhalb der Landesgrenzen (und in bestimmten Fällen sogar darüber hinaus) bürgerschaftlich einbringen, bei ihrer Tätigkeit über die Landesversicherung automatisch unfallversichert, ohne dass sie selbst dies anmelden oder etwa selbst Beiträge dafür zahlen müssten. Dieser Versicherungsschutz ist üblicherweise nachrangig.

Hat mein Bundesland Versicherungsschutz zugunsten ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter begründet?

Auskunft gibt die folgende Tabelle

	Gesetzliche Unfallversicherung kraft Satzung	Private Unfall- Landes- versicherung	Private Haft- pflicht- Landes- versicherung
Baden- Württemberg		X	X
Bayern		X	X
Berlin		X	X
Brandenburg		X	X
Bremen	X	X	X
Hamburg	X		X
Hessen	X	X	X
Mecklenburg- Vorpommern		X	X
Niedersachsen	X	X	X
Nordrhein- Westfalen	X	X	X
Rheinland-Pfalz	X	X	X
Saarland		X	X
Sachsen		X	X
Sachsen-Anhalt	X	X	X
Schleswig- Holstein	X		X
Thüringen		X	X

III. Serviceteil

Adressen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte

Tel.: (030) 288763800

Fax: (030) 288763808

E-Mail: info@dguv.de

Internet: <http://www.dguv.de>

Die Adressen der regional gegliederten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie der gewerblichen Berufsgenossenschaften finden Sie auf der Internetseite www.dguv.de unter der Rubrik „Berufsgenossenschaften/Unfallkassen/Landesverbände“. Innerhalb des gewerblichen Bereichs kommt vorrangig eine Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft www.vbg.de und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege www.bgwonline.de in Betracht.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel

Tel.: (05 61) 93 59 - 0

Fax: (05 61) 93 59 - 217

E-Mail: info@svlfg.de

Internet: <http://www.svlfg.de>

Informationen im Internet (Links und Downloads)

Gesetze

Sozialgesetzbuch VII – Gesetzliche Unfallversicherung:

http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_S.html

Zuständigkeiten, allgemeine Informationen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.:

<http://www.dguv.de>

Gesetzliche Pflichtunfallversicherung im kirchlichen Bereich:

Evangelische Kirche in Deutschland:

<http://www.ekd.de/efas/images/Ehrenamtliche-Flyer.pdf>

Katholische Kirche in Deutschland:

<http://www.ehrenamt-caritasnet.de/index.php?id=versicherung0>

Gesetzliche Unfallversicherung per Satzung

Unfallkasse Bremen:

<http://unfallkasse.bremen.de/wir-ueber-uns/satzung/>

Unfallkasse Nord (Hamburg und Schleswig-Holstein):

<http://www.uk-nord.de/index.php?id=312>

Unfallkasse Hessen:

[http://www.ukh.de/informationen/publikationen/?tx_ukhdruck-schriften_pi1\[rubrik\]=5](http://www.ukh.de/informationen/publikationen/?tx_ukhdruck-schriften_pi1[rubrik]=5)

Landesunfallkasse Niedersachsen:

<http://www.lukn.de/wir-ueber-uns/satzung/>

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen:

<http://www.unfallkasse-nrw.de/unfallkasse/satzung/>

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

<http://www.ukrlp.de/aufgaben-satzung/>

Unfallkasse Sachsen-Anhalt:

<http://www.ukst.de/?id=104245000039>

Freiwillige Unfallversicherung in Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften, Parteien und Sportvereinen

http://www.vbg.de/DE/2_Versicherungsschutz_und_Leistungen/1_Wer_ist_versichert/3_Ehrenamtlich_Taetige/ehrenamtlich_taetige_node.html

Landessammelverträge über privaten Versicherungsschutz Baden-Württemberg (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/landkarte>

Bayern (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung/index.php>

Berlin (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/landkarte>

Brandenburg (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/landkarte>

Bremen (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://buergerengagement.bremen.de>

Hamburg (Haftpflichtversicherung):

<http://www.hamburg.de/versicherungsschutz/115948/unfallversicherung.html>

Hessen (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.gemeinsam-aktiv.de/dynasite.cfm?dsmid=5262>

Mecklenburg-Vorpommern**(Unfall- und Haftpflichtversicherung):**

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/landkarte>

Niedersachsen (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.freiwilligenserver.de/index.cfm?90316073A54D11D7B43D0080AD795D93>

Nordrhein-Westfalen (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/landkarte>

Rheinland-Pfalz (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/landkarte>

Saarland (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/landkarte>

Sachsen (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/landkarte>

Sachsen-Anhalt (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=21756>

Schleswig-Holstein (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/landkarte>

Thüringen (Unfall- und Haftpflichtversicherung):

<http://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/Versicherungsschutz.123.0.html>

Checkliste

Bei Ausübung des Ehrenamtes:

Bin ich gesetzlich unfallversichert (kraft Gesetzes oder kraft Satzung)?

Besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung?

Hat mich mein Verein privat unfallversichert?

Bin ich durch eine Gruppenunfallversicherung meines Bundeslandes privat unfallversichert?

Habe ich privaten Einzel-Unfallversicherungsschutz?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles:

Ist der Versicherungsfall dem Unfallversicherungsträger bzw. dem privaten Versicherer gemeldet worden?

Abkürzungen

Abs.	Absatz
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BG Verkehr	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
d.h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz
e.V.	eingetragener Verein
ggf.	gegebenenfalls
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
Nr.	Nummer
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –
SGB VI	Sechstes Buch Gesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –
SGB VII	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –
sog.	so genannt
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

*Bürgertelefon zum Thema
Unfallversicherung/Ehrenamt*

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten**

030 221 911 002

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente: **030 221 911 001**

Unfallversicherung/Ehrenamt: **030 221 911 002**

Arbeitsmarktpolitik und -förderung: **030 221 911 003**

Arbeitsrecht: **030 221 911 004**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: **030 221 911 005**

Infos für behinderte Menschen: **030 221 911 006**

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: **030 221 911 007**

Mitarbeiterkapitalbeteiligung: **030 221 911 008**

Informationen zum Bildungspaket: **030 221 911 009**

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon:

gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn



Stand: Januar 2014

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 329
 Telefon: 030 18 272 272 1
 Telefax: 030 18 10 272 272 1
 Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
 Postfach 48 10 09
 18132 Rostock
 E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
 Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
 Schreibtelefon: 030 221 911 016
 Fax: 030 221 911 017
 Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
 Titelbild: ©istockphoto.com (Photo_Concepts)
 Druck: Appel & Klinger, Schneckenlohe

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.